

Fremdes Eigentum inkl. Reparaturgut zum Verkehrswert

ImGO06.12

Sofern und soweit die nachstehend beschriebenen Zusatzdeckung auf der Polizze samt Versicherungssumme ausgewiesen ist, gilt diese auf erstes Risiko bis zur Höhe der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme wie folgt als mitversichert:

Fremdes Eigentum in den Versicherungsräumlichkeiten, das nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert ist (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber-, Schmucksachen, Wertpapiere, Kfz sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat), das der Eigentümer dem Versicherungsnehmer (dem versicherten Betrieb) zur Bearbeitung, Reparatur, Benutzung oder Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben haben und wofür der Versicherungsnehmer zum Ersatz verpflichtet ist.

Sonderregelung für KFZ-Reparaturbetriebe in der Sparte Feuer:

Mitversichert sind zur Reparatur übernommene KFZ, die nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind.

Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich in diesem Zusammenhang über das Versicherungsgrundstück hinaus bei Probefahrten und auf der Auslieferungsfahrt sowie am Transportmittel zum Zwecke der Übergabe eines reparierten KFZ an den Kunden auch auf Fahrten innerhalb Österreichs und Deutschlands.

Versicherungswert: Verkehrswert